

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Kraton Polymers GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0146939

Köln, den 08.01.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 17.12.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kraton-D-Anlage, welche ein Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 28 - 34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Anpassungen von Lochblenden im Turnaround (TA) 2024.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wachholder